

Schwyz, 12. Februar 2020

## **Anträge zur Prämienverbilligungen treffen bei der Ausgleichskasse Schwyz nicht ein. Wieso?**

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 4/20

### **1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 27. Januar 2020 haben Kantonsrätin Marlene Müller und die Kantonsräte Heinz Theiler und Roger Züger folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«Die Prämienverbilligungen sind wichtig für Personen mit kleinem Einkommen, damit Sie die Krankenkassenprämien auch bezahlen können. Nun wurde bekannt, dass einige eine Prämienverbilligung beantragt haben, der Antrag per Post aber nie bei der Ausgleichskasse Schwyz eingetroffen ist. Oder, dass Sie den Antrag abgeschickt haben, und der Brief jedoch zu spät bei der Ausgleichskasse eintraf. Damit bestand keinen Anspruch auf eine Prämienverbilligung.*

*Für Familien und Einzelpersonen, die mit wenig Einkommen auskommen müssen, ist die Prämienverbilligung wichtig, sonst landen sie in der Schuldenfalle.*

*Wir bitten den Regierungsrat uns folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Wie viele Anträge sind im letzten Jahr zu spät eingetroffen und konnten wegen der abgelaufenen Frist nicht behandelt werden?*
- 2. Wie viele Personen wären gemäss Gesetz berechtigt für eine Prämienverbilligung, die Ausgleichskasse Schwyz hat aber keinen Antrag rechtzeitig erhalten?*
- 3. Was will der Kanton dagegen unternehmen?»*

### **2. Antwort des Departements des Innern**

#### **2.1 Gesetzliche Regelung der Anmeldefrist/Anmeldeunterlagen**

§ 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) regelt die Geltendmachung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) wie folgt:

<sup>1</sup> *Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen.*

<sup>2</sup> Die Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wieder hergestellt werden. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Wie die meisten Kantone hat der Kanton Schwyz somit ein Anmeldesystem mit einer Frist. Dieses wurde vom Kantonsrat am 19. September 2007 beschlossen und an der kantonalen Volksabstimmung vom 25. November 2007 mit 85.5 Prozent Ja-Stimmen angenommen.

Gemäss § 14 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 (VVzEGzKVG, SRSZ 361.111) ist die Anmeldung für IPV bis spätestens am 30. September des Jahres, welches dem Anspruchsjahr vorausgeht, einzureichen. Die Ausgleichskasse Schwyz als Durchführungsstelle ist an diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Gemäss § 17 Abs. 2 EGzKVG kann die Frist nur bei unverschuldeter Verhinderung wieder hergestellt werden. Das ist z.B. eine Krankheit oder ein Unfall.

Die Anmeldeunterlagen werden durch die Ausgleichskasse rund fünf Monate vor dem Stichtag 30. September verschickt. Auf jedem Anmeldeformular ist der folgende Satz enthalten: «Beachten Sie bitte, dass Sie beweispflichtig sind, sollte das Anmeldeformular nicht bei der Ausgleichskasse eingehen.» Auch im Merkblatt, im Internet, in den Zeitungen und im Amtsblatt wird jährlich entsprechend informiert. Die AHV-Zweigstellen in den Gemeinden und die Ausgleichskasse Schwyz bestätigen auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger den Eingang der Anmeldung.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Anträge sind im letzten Jahr zu spät eingetroffen und konnten wegen der abgelaufenen Frist nicht behandelt werden?*

Antwort:

Für die IPV für das Jahr 2020 wurden insgesamt 27 163 Anmeldungen bearbeitet. 166 Anmeldungen sind zu spät eingereicht worden und konnten wegen der abgelaufenen Frist nicht behandelt werden.

2. *Wie viele Personen wären gemäss Gesetz berechtigt für eine Prämienverbilligung, die Ausgleichskasse Schwyz hat aber keinen Antrag rechtzeitig erhalten?*

Antwort:

Der Ausgleichskasse Schwyz kann nicht bekannt sein, wie viele Anmeldeformulare mutmasslich bzw. möglich berechtigter Personen nicht bei der Ausgleichskasse eingehen. Meldet sich eine mutmasslich berechtigte Person bei der Ausgleichskasse, weil sie keinen IPV-Entscheid erhalten hat bzw. keine IPV erhält, und kann sie nicht beweisen, dass sie die Anmeldung fristgerecht eingereicht hat, wird diese Meldung als zu spät eingereichte Anmeldung erfasst (vgl. Antwort zu Frage 1).

Zum Rücklauf der Anmeldungen: Für die IPV für das Jahr 2020 wurden 26 244 krankenversicherte Personen bzw. deren Vertreter als mutmasslich berechtigte Personen von der Ausgleichskasse mit Anmeldeformularen bedient, 27 163 Anmeldungen wurden später durch die Ausgleichskasse bearbeitet.

### 3. Was will der Kanton dagegen unternehmen?

Antwort:

Damit möglichst viele und vor allem die richtigen Personen über die Möglichkeit zur Geltendmachung von IPV informiert werden, setzt die Ausgleichskasse als Durchführungsstelle vor allem auf die direkte und gezielte Information von Tausenden der mutmasslich berechtigten Personen aufgrund der Steuerdaten. So werden Mitte April 2020 rund 30 000 krankenversicherte Personen im Kanton Schwyz einen Antrag und ein Merkblatt für das IPV-Jahr 2021 erhalten. Für rund 16 000 dieser 30 000 Versicherten ist der Antrag schon mit persönlichen Daten ausgefüllt.

Das neue Merkblatt für das IPV-Jahr 2021 wird um einen zusätzlichen Absatz betreffend Eingangsbestätigung der Anmeldung ergänzt. Es werden vier Wege für das Erlangen einer Eingangsbestätigung aufgezeigt:

- Bei einer Anmeldung via IPVdigital, das heisst via Internet unter [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch), erfolgt umgehend eine schriftliche Eingangsbestätigung auf die gewünschte Emailadresse.
- Bei einer Anmeldung auf dem Papierweg kann telefonisch oder per E-Mail eine schriftliche Eingangsbestätigung gewünscht werden.
- Bei einer Anmeldung auf dem Papierweg können zudem zwei bewährte Dienstleistungen der Post benutzt werden: Einschreiben (Brief mit Zustellnachweis) oder A-Post Plus (schnelle Versandart mit Sendungsverfolgung).
- Ebenfalls bestätigen die Ausgleichskasse Schwyz und auch die AHV-Zweigstellen in den Gemeinden den Eingang, wenn die Anmeldungen während der Schalteröffnungszeiten persönlich vorbeibracht werden.

Am 4. Februar 2020 haben die Kantonsräte Michael Spirig und Markus Ming die Motion M 3/20 «Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligungen» eingereicht. Der Regierungsrat soll damit beauftragt werden, das Verfahren bei der Gesuchstellung für die Prämienverbilligungen gesetzlich anzupassen. Es sei eine neue Regelung zu finden, welche keine jährliche Gesuchstellung mehr erforderlich macht. Der Regierungsrat wird sich in der Beantwortung dieses parlamentarischen Vorstosses dazu äussern. Der Kantonsrat wird dann entscheiden können, ob er einen Systemwechsel will.

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

#### **Departement des Innern des Kantons Schwyz**

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 13. Februar 2020